

Im Dezember 2012
KB 167/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben informiert Sie wieder über neue Entwicklungen im Steuerrecht, u.a. zum Thema Investitionsabzugsbetrag und auch zum Steuerabzugsbetrag für Handwerkerleistungen, was für Sie immer dann von Interesse sein dürfte, wenn Sie einen Handwerker in Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung benötigen. Außerdem erhalten Sie einen ausführlichen Überblick darüber, inwieweit berufliche Umzugskosten steuerlich abzugsfähig sind. Darüber hinaus werden Sie auf die strafrechtlichen Folgen bei falschen Angaben im Antrag auf Kindergeld hingewiesen. Zudem informiert Sie der aktuelle Rundbrief über die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung ab 2013. Wenn Sie Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen selbst ans Finanzamt übermitteln, dann sind zum Jahreswechsel für Sie die nachfolgenden Informationen zur authentifizierten Übermittlung von Steueranmeldungen unentbehrlich.

Zur Jahreswende sei Ihnen herzlichst für das entgegengebrachte Vertrauen in 2012 gedankt. Für das neue Jahr 2013 viel Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Der Investitionsabzug beschäftigt weiterhin Steuerpflichtige, Finanzverwaltung und Finanzgerichte. So musste sich das Niedersächsische Finanzgericht (FG) mit der Formulierung in § 7g Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) auseinandersetzen, wonach das angeschaffte Wirtschaftsgut „in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt“ werden muss. In dem Fall, der mit Urteil vom 03.11.2011 - 11 K 435/10 entschieden wurde, hatte der Steuerpflichtige einen Investitionsabzugsbetrag für einen Mährescher in Anspruch genommen, der unzweifelhaft nicht zu privaten, sondern ausschließlich zu betrieblichen Zwecken im Inland genutzt wurde. Der Steuerpflichtige nutzte die Maschine zu 80% in seinem gewerblichen Lohnunternehmen, für das er auch den IAB beantragt hatte und zu 20% in dem ebenfalls ihm gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb. Da auch die übrigen

Tatbestandsmerkmale wie z.B. die Größe des Betriebs nicht überschritten waren, sollte man meinen, dass die Voraussetzungen für den IAB erfüllt gewesen seien. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht waren jedoch der Auffassung, dass nach dem Gesetzeswortlaut nicht nur eine private Nutzung oder eine Nutzung in einer ausländischen Betriebsstätte als schädlich anzusehen sind, sondern auch die Nutzung in einem anderen Betrieb. Denn der Gesetzgeber habe durch die Formulierung „Betriebsstätte des Betriebs“ zum Ausdruck gebracht, dass er eine betriebsbezogene und nicht inhaberbezogene Sichtweise gewollt habe. Damit war für das FG entscheidend, wie die betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts im gewerblichen Lohnunternehmen erfolgte. Nach Ansicht des Gerichts ist diese erst ab mindestens 90 % als „fast ausschließlich betrieblich“ zu betrachten. Die Bildung eines IAB wurde aufgrund der nur 80%-igen Nutzung im Lohnunternehmen somit nicht anerkannt.

In der Begründung des Urteils wurde auch darauf hingewiesen, dass durch diese restriktive Auslegung ein möglicher Missbrauch ausgeschlossen werden sollte. Dieser könne beispielsweise dann vorliegen, wenn der weitere Betrieb des Steuerpflichtigen, in dem das Wirtschaftsgut ebenfalls genutzt wird, die Voraussetzungen für den Abzug des IAB – z.B. wegen Überschreitens der Größenmerkmale – nicht erfüllen würde. Damit läge insoweit eine nicht förderwürdige Nutzung vor.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof, bei dem seit 21.03.2012 die Revision zu dem o. a. FG-Urteil anhängig ist, den Fall entscheiden wird. Den betroffenen Steuerpflichtigen wird geraten, ihre Steuerbescheide – unter Hinweis auf die Revision – im Einspruchsverfahren offenzuhalten.

Ebenfalls zum Investitionsabzugsbetrag hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen mit Schreiben vom 26.03.2012 Stellung bezogen. Darin geht es um Besitzer von Photovoltaikanlagen, die auch Strom für eigene Zwecke produzieren. In der Verfügung wird klargestellt, dass abweichend von der bisherigen Rechtsauffassung der OFD Niedersachsen eine Verwendung des erzeugten Stroms zu mehr als 10% für private Zwecke für die Inanspruchnahme eines IAB unschädlich sei. Denn hierbei soll es auf die unmittelbare Verwendung des Wirtschaftsgutes „Photovoltaikanlage“ für den Betrieb und nicht auf die spätere Sachentnahme des mit der Anlage produzierten „Stroms“ ankommen.

Authentifizierungspflicht ab 01.01.2013

Aufgrund einer Änderung in § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) ist ab 01.01.2013 die authentifizierte Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen sowie Anträgen auf Dauerfristverlängerung und der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer zwingend vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt wird eine einfache elektronische Übermittlung nicht mehr möglich sein. Falls Sie Ihre Steuer(vor-)anmeldungen selbst übermitteln, ist es daher erforderlich, dass Sie sich auf der Internetseite der Finanzverwaltung unter www.elsteronline.de/eportal registrieren. Dort können Sie kostenlos ein sog. „Software-Zertifikat“ für die Teilnahme an ELSTERBasis beantragen. Das Zertifikat wird in einem zweistufigen Verfahren erteilt: zum einen per E-Mail und zum anderen auf dem Postweg. Daher kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei den Bestätigungen kommen, weshalb Ihnen eine umgehende Registrierung empfohlen wird. Durch den vorgegebenen Stichtag 01.01.2013 sind von der Authentifizierungspflicht bereits die (Vor-)Anmeldungen für den Dezember bzw. das 4. Quartal 2012 oder bei gewährter Fristverlängerung auch bereits die Umsatzsteuervoranmeldung für den November 2012 betroffen. Da die Finanzverwaltung keine Übergangsfrist für den Jahresbeginn 2013 vorgesehen hat, können ggf. Verspätungszuschläge festgesetzt werden, wenn die Steueranmeldungen aufgrund der fehlenden Authentifizierung nicht fristgerecht übermittelt werden. Falls Ihre Steueranmeldungen durch Ihren steuerlichen Berater erstellt werden, betrifft Sie diese Umstellung nicht, da die entsprechenden Vorkehrungen dann durch ihn getroffen werden.

Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im Privathaushalt

Ein weiterer Bereich, in dem es immer wieder zu unterschiedlichen Ansichten zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen kommt, betrifft den Steuerabzugsbetrag gem. § 35a EStG für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Danach können Sie, soweit Sie jemanden für Arbeiten in Ihrem Haushalt, z.B. eine Putzfrau, beschäftigen oder eine Reinigungsfirma damit beauftragt haben, ihre Steuerschuld in begrenztem Umfang (510 € bzw. 4.000 €) mindern. Das Gleiche gilt, wenn Sie Pflege- und Betreuungsleistungen bekommen. Eine Steuerermäßigung bis zu max. 1.200 € erhalten Sie dann, wenn Sie einen Handwerker für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten in Ihrem Haushalt einsetzen. Die Steuerermäßigung beträgt in allen Fällen 20 % der Aufwendungen. Zu beachten ist jedoch, dass bei allen haushaltsnahen Dienstleistungen sowie bei Handwerkerleistungen nur der in der Rechnung ausgewiesene Arbeitslohn begünstigt ist, nicht jedoch die Materialaufwendungen. Zudem muss die Bezahlung der Rechnung auf das Bankkonto der ausführenden Person erfolgen, Barzahlungen sind also nicht begünstigt!

Gerade bei den Handwerkerleistungen ist immer wieder strittig, ob überhaupt eine Steuerermäßigung gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang befasste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit Gartenarbeiten in einem vom Steuerpflichtigen selbstbewohnten Haus. Dieser hatte drei Jahre nach der Fertigstellung seines Wohnhauses umfangreiche Erd- und Pflanzarbeiten zur Anlage des Gartens durchführen und eine Stützmauer zum Nachbargrundstück errichten lassen. Für den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitslohn des Handwerkers beantragte er allerdings die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und nicht für Handwerkerleistungen. Strittig im Verfahren war nun zum einen, ob die durchgeführten Erd- und Pflanzarbeiten überhaupt eine haushaltsnahe Dienstleistung darstellen. Dies wurde sowohl vom Finanzgericht als auch vom BFH verneint. Beide folgten der Auffassung, dass es sich bei allen durchgeführten Arbeiten insgesamt um Handwerkerleistungen handelt. Im zweiten Punkt ging es um die Frage, ob die Arbeiten überhaupt Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen darstellten oder ob mit der Außenanlage nicht etwas (ertragsteuerrechtlich) Neues, noch nicht Vorhandenes und damit etwas nicht Begünstigtes geschaffen wurde. Der BFH folgte in diesem Punkt nicht der Definition aus dem Ertragsteuerrecht zu den Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen, sondern zielte allein darauf ab, ob die Handwerkerleistungen im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht wurden. Dies bejahte er und ließ deshalb die Steuerermäßigung für die Aufwendungen zu.

Aufgrund dieser Rechtsprechung wären damit z.B. auch Aufwendungen, die zu einer Erweiterung der Wohnfläche führen – wie etwa der Ausbau eines Dachgeschosses – unter den übrigen Voraussetzungen begünstigt. Hier ist ein geändertes BMF-Schreiben zu der gesamten Thematik in Vorbereitung. Ob die bisher nach Verwaltungsmeinung nicht begünstigten An- und Ausbaumaßnahmen zukünftig berücksichtigt werden können, ist allerdings noch offen. Handwerkerleistungen, die im Vorfeld, also zur Errichtung eines Haushalts anfallen, d.h. einen Neu-

bau betreffen, sind jedoch weiterhin nicht durch die Steuerermäßigung begünstigt.

Umzugskosten aus beruflichen Gründen

Beruflich bedingte Umzugskosten können unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden (Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) R 9.9). Bezüglich der Höhe der steuerfreien Erstattung bzw. der möglichen Werbungskosten orientiert sich das Steuerrecht an den Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG).

Demnach können Speditions- und Beförderungskosten für die Wohnungseinrichtung sowie für andere bewegliche Gegenstände und für Haustiere durch Vorlage der Rechnung geltend gemacht werden. Außerdem sind Reisekosten vom bisherigen zum neuen Wohnort mit 0,30 € je Fahrkilometer abziehbar. Ebenfalls wie bei einer Dienstreise mit den Pauschalen abziehbar sind Verpflegungsmehraufwendungen zwischen sechs und 24 €/Tag. Muss für die bisherige Wohnung wegen Nichteinhaltens der Kündigungsfrist noch Miete bezahlt werden, kann diese maximal für sechs Monate geltend gemacht werden. Wird bereits Miete für die neue Wohnung bezahlt, kann diese aber noch nicht genutzt werden, sind hierfür höchstens drei Monatsmieten berücksichtigungsfähig. Aufwendungen für Inserate, Telefonate und ortsübliche Maklergebühren können ebenfalls zum Ansatz kommen. Benötigen Sie für Ihre Kinder umzugsbedingt zusätzlichen Unterricht, so können diese Kosten bei einem Umzug bis 01.03.2012 bis zu einem Höchstbetrag von 1.711 € geltend gemacht werden. Der Betrag erhöht sich bei Umzügen ab 01.01.2013 auf 1.732 € und ab 01.08.2013 auf 1.752 €. Daneben gibt es einen Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten, der ebenfalls regelmäßig angepasst wird. Dieser Pauschbetrag umfasst bspw. den Ab- und Aufbau von Einrichtungsgegenständen, Kosten für die Änderung des Telefonanschlusses, Inserate für die Wohnungssuche, anfallende Gebühren für die Ummeldung des Wohnsitzes und des Kfz-Kennzeichens sowie Ausgaben für Schönheitsreparaturen, die gemäß Mietvertrag in der alten Wohnung vorgenommen werden müssen. Bei einem Umzug ab 01.01.2013 beträgt die Pauschale bei Verheirateten 1.374 € und bei Ledigen 687 €. Zusätzlich gibt es für Angehörige außer dem Ehegatten 303 €.

Immer wieder strittig ist jedoch, wann überhaupt eine berufliche Veranlassung vorliegt und die Aufwendungen somit abzugsfähig sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers für den Umzug eine weit überwiegende Rolle spielt und andere Umstände, wie die der privaten Lebensführung nur von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Die berufliche Veranlassung ist nach den LStR H 9.9 in der Regel gegeben, wenn eine Stelle erstmals angetreten, der Arbeitnehmer in eine andere Filiale versetzt oder der Sitz des Arbeitgebers verlegt wird. Außerdem sprechen das Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die mit dem Umzug zusammenhängende Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung und die Verringerung der gesamten Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um insgesamt mindestens eine Stunde pro Tag für eine berufliche Veranlassung. Private Motive, etwa der Umzug von einer kleineren in eine größere Wohnung oder von einer Mietwoh-

nung in ein Eigenheim, führen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht zu einer überwiegend privaten Begründung des Wohnungswechsels (BFH vom 23.03.2001, VI R 189/97). Verkürzen sich bei Ehegatten die Fahrzeiten für beide, dürfen die Zeitersparnisse laut Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27.07.1995, VI R 17/95 allerdings nicht zusammengerechnet werden. In diesen Fällen muss die Fahrzeitverkürzung bei einem Ehegatten mindestens eine Stunde je Arbeitstag betragen, um zu einem Abzug der Umzugskosten zu kommen. Andererseits wird dafür auch nicht die Verkürzung der Fahrzeit bspw. des Ehemannes um eine Stunde mit der Verlängerung der Fahrzeit der Ehefrau um 1/2 Stunde verrechnet, so dass der Ehemann die Aufwendungen geltend machen kann.

Mit Urteil vom 23.03.2001 - VI R 175/99 hat der BFH zu einem Fall Stellung genommen, bei dem Ehegatten erstmals in eine gemeinsame Wohnung gezogen sind. Auch hier sind die Kosten nicht zwingend privat veranlasst, wenn die berufliche Veranlassung des Umzugs nach objektiven Kriterien wie der Verringerung der Fahrzeit eindeutig feststeht.

Zu den abzugsfähigen Umzugskosten gehören auch Maklerkosten, die anlässlich der Anmietung einer Wohnung am neuen Arbeitsort anfallen (BFH-Urteil vom 15.11.1991, VI R 36/89). Dies gilt aber nicht für Maklerkosten, die für den Erwerb eines Eigenheims anfallen, da diese zu den sogenannten Anschaffungsnebenkosten der Wohnung oder des Hauses zählen und damit ebenso wie die Notarkosten, die Grunderwerbsteuer oder die Grundbuchkosten nicht zu Werbungskosten führen können (BFH vom 24.05.2000, VI R 188/97). Auch ein anteiliger Ansatz in Höhe der Maklergebühren, die für eine vergleichbare Mietwohnung angefallen wären, ist nicht möglich. Dementsprechend sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der bisher genutzten Immobilie anfallen, wie bspw. Vorfälligkeitsentschädigungen zur Ablösung eines Darlehens oder Veräußerungsverluste beim Verkauf des Eigenheims, nicht als Werbungskosten abziehbar (BFH-Urteile vom 24.05.2000, VI R 147/99 und VI R 28/97).

In einem Fall, in dem der Arbeitgeber eine vorgesehene Versetzung wieder rückgängig machte und der Arbeitnehmer deshalb seine Umzugsabsicht wieder aufgeben musste, wurden die vergeblich aufgewendeten Maklergebühren für die Veräußerung des bisherigen Eigenheims allerdings durch den BFH als Werbungskosten akzeptiert (BFH vom 24.05.2000, VI R 17/96).

In einem anderen Fall, den das Finanzgericht (FG) Köln mit Urteil vom 14.07.2011 - 6 K 4781/07 entschieden hat, ging es um einen Steuerpflichtigen, der am Sitz seines Arbeitgebers im Jahr 2000 zunächst im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einen Zweitwohnsitz in einer ca. 50 m² großen Zweizimmer-Wohnung begründet hatte. Seine Familie blieb in der bisherigen Wohnung mit einer Größe von ca. 150 m² an seinem Hauptwohnsitz, zu dem er regelmäßig an den Wochenenden zurückkehrte. Im Kalenderjahr 2003 trennten sich die Eheleute und ließen sich schließlich scheiden. Die Kinder des Steuerpflichtigen besuchten ihren Vater regelmäßig, blieben aber wegen der beengten Wohnverhältnisse meistens nicht über Nacht. Schließlich zog er im Kalenderjahr 2005 aus der bisherigen Zweizimmer-Wohnung in eine größere Wohnung um. Die angefallenen Umzugskosten

wollte er mit der Begründung, die kleinere Wohnung sei nur eine Übergangslösung gewesen, die nicht seinen Lebensverhältnissen entsprochen habe, als Werbungskosten geltend machen. Das FG Köln folgte jedoch der Argumentation des Finanzamts und erkannte die Aufwendungen nicht als Werbungskosten an, da lediglich die Kosten für den ersten Umzug an den Beschäftigungsort im Jahr 2000 beruflich veranlasst waren.

Ebenfalls nicht zum Abzug zugelassen hat der BFH mit Urteil vom 19.04.2012 - VI R 25/10 einen Mietausfall, der von dem klagenden Ehepaar in Anlehnung an das BUKG ermittelt worden war. Nach einem unstreitig beruflich veranlassten Umzug konnte das Eigenheim der Eheleute am alten Wohnort nicht verkauft werden. Die im Bundesumzugskostengesetz geregelte Erstattungsmöglichkeit der sog. Mietentschädigung findet jedoch auf das Einkommensteuerrecht keine Anwendung, da entgangene Einnahmen den Tatbestand der Werbungskosten gem. § 9 EStG, der eine tatsächliche Belastung mit Aufwendungen voraussetzt, nicht erfüllen. Ein Abzug des Mietausfalls scheidet damit aus.

Aber selbst wenn keine beruflichen Gründe für einen Umzug vorliegen, sind Aufwendungen eventuell steuerlich zu berücksichtigen. So können sie möglicherweise im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen unter den Voraussetzungen des § 35 a EStG die Steuerlast mindern. Falls der Umzug aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Naturkatastrophe notwendig wird, können Umzugskosten unter Umständen auch als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Kindergeldbezug und Steuerstrafrecht

Auch wenn die beiden Begriffe für manchen nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind: Die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Familienkassen sind als Finanzbehörden tätig. Damit sind sie auch zuständig, wenn jemand z.B. beim Antrag auf Kindergeld falsche Angaben macht und damit eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat begeht. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat nun mit einer geänderten Dienstweisung zu dieser Thematik Stellung genommen, die für alle Kindergeldfälle angewendet wird, die noch nicht bestandskräftig sind.

Grundsätzlich ist zu fragen, ob jemand beim Kindergeldantrag über erhebliche Tatsachen bewusst und damit vor-

sätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder eine Mitteilung hierüber pflichtwidrig unterlassen hat. Dann liegt auch bei Kindergeldangelegenheiten der Tatbestand der Steuerhinterziehung vor. Ansonsten kann es sich um eine sogenannte leichtfertige Steuerverkürzung handeln. Leichtfertigkeit liegt laut der Dienstweisung vor, wenn jemand „die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat und das unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Es reicht jedenfalls nicht zur Entlastung aus, auf schwer verständliche Formulare oder Erläuterungen zu verweisen. Denn der Kindergeldberechtigte ist bei einer entsprechenden Unklarheit verpflichtet, sich zu erkundigen.

Werden also bewusst falsche Angaben – bspw. bis einschließlich 2011 über die Höhe der Einkünfte eines volljährigen Kindes – gemacht oder der Familienkasse bewusst das Ende oder der Abbruch der Ausbildung eines Kindes nicht mitgeteilt und dadurch zu Unrecht Kindergeld bezogen, liegt eine Steuerhinterziehung vor. Wenn Eltern dagegen nicht wissen, dass ihr Kind höhere Einkünfte bezogen hat und deshalb falsche Angaben gemacht haben, handeln sie leichtfertig und begehen damit eine Steuerordnungswidrigkeit. Ebenfalls erwähnt werden muss, dass auch die versuchte Steuerhinterziehung, die bereits bei der Prüfung des Kindergeldantrags und nicht erst im Nachhinein aufgedeckt wird, strafbar ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Sachbearbeiter eine Studienbescheinigung als gefälscht erkennt.

Wenn die Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit bereits begangen wurde, gibt es die Möglichkeit, durch eine Selbstanzeige Strafbefreiung zu erlangen. In diesem Fall müssen sämtliche unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben bei der Familienkasse in vollem Umfang berichtigt, ergänzt oder nachgeholt werden. Außerdem muss das ungerechtfertigt erhaltene Kindergeld innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist zurückbezahlt werden. Wird für eine leichtfertige Steuerverkürzung eine Geldbuße verhängt, soll diese i.d.R. 50 % der Geldstrafe betragen, die bei vorsätzlicher Handlung fällig geworden wäre. Dabei soll etwa bei einem Steuervorteil bis zu 600 € grundsätzlich mit einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld geahndet werden, ein Steuervorteil von 1.500 € mit einem Verwarnungsgeld von 35 €.

Sollten bei Ihnen in diesem Bereich Fragen oder Unsicherheiten bestehen, wenden Sie sich bitte in jedem Fall an Ihren steuerlichen Berater.

Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2013

Ab 01.01.2013 gelten in der Sozialversicherung voraussichtlich die folgenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze:

| | Renten- | Kranken- | Arbeitslosen- | Pflege- |
|--------------------------|-------------------------|------------|---------------|---------------------|
| | V e r s i c h e r u n g | | | |
| Beitragsbemessungsgrenze | | | | |
| – alte Bundesländer | 5.800,00 € | 3.937,50 € | 5.800,00 € | 3.937,50 € |
| – neue Bundesländer | 4.900,00 € | 3.937,50 € | 4.900,00 € | 3.937,50 € |
| Beitragssatz | 18,90 % ¹ | 15,50 % | 3,00 % | 2,05 % ² |

¹⁾ Laut Bundestagsbeschluss vom 25.10.2012

²⁾ Der Beitragssatz steigt von 1,95 % auf 2,05 %, von Kinderlosen ist ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag von 0,25 % zu entrichten.

Vorstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.